



HAUPTSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

vom 13. November 2014 (DAB 1/2015, S. 20 ff., Regionalteil Niedersachsen), zuletzt geändert am 23. November 2017 (DAB 2/2018, S. 29, Regionalteil Niedersachsen)

§ 1 Rechtsstellung der Architektenkammer

(1) Name, Sitz

Die Architektenkammer führt die Bezeichnung „Architektenkammer Niedersachsen“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Aufgaben

Die Architektenkammer nimmt die Berufsvertretung der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sowie die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung der Mitgliedschaft, Beginn der Mitgliedschaft

Die nach § 5 NArchtG in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner gehören der Architektenkammer als Pflichtmitglieder an. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung der Eintragung aus der Architektenliste.

§ 3 Rechte der Mitglieder

(1) Wahlrecht und Wählbarkeit

Alle Mitglieder sind nach Maßgabe der Wahlordnung wahlberechtigt und wählbar für die Vertreterversammlung.

(2) Führung der Berufsbezeichnung

Die Führung der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in die Architektenliste. Mitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Niedersachsen“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.

(3) Weitere Rechte

Die Mitglieder haben Anspruch, in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit von der Architektenkammer unterstützt und beraten zu werden, insbesondere wenn es sich um grundsätzliche Angelegenheiten



handelt, die die Belange der Mitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung oder Beschäftigungsart berühren.

Sie sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Architektenkammer zu richten. Anträge auf Behandlung durch die Vertreterversammlung werden durch Vertreter oder den Vorstand gestellt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

(1) Anzeigepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, von jedem Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung sowie von jedem Wechsel der Beschäftigungsart (freischaffend, beamtet, angestellt, baugewerblich tätig) der Architektenkammer unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Zusätzlich sind freischaffende Kammermitglieder sowie Kammermitglieder, welche zur Geschäftsführung in einer Gesellschaft befugt sind, die in die Gesellschaftsliste der Architektenkammer Niedersachsen eingetragen ist, verpflichtet, der Architektenkammer jede Änderung zur Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich anzuzeigen, soweit diese die Eintragungsvoraussetzungen aus § 11 Abs. 1 NArchTG bzw. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 NArchTG betrifft. Die Anzeigepflichten nach § 16 Abs. 7 Satz 2 NArchTG bleiben unberührt.

(2) Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten unter Berufsangehörigen, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sind die Mitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragt werden, bevor Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfinden.
2. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

(3) Wahrnehmung ehrenamtlicher Funktion

1. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und ihrer Ausschüsse sowie die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichte sind zur Annahme und Ausübung des Amtes verpflichtet, soweit sie nicht aus wichtigen Gründen auf eigenen Antrag entbunden werden. Für die Entpflichtung zuständig ist bei Vertretern die Vertreterversammlung, in allen anderen Fällen die für die Wahl oder Berufung zuständige Stelle.

§ 5 Organisation

(1) Organe

Organe der Architektenkammer sind



1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Eintragungsausschuss.

(2) Entschädigung und Vergütung

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie die Sachverständigen sind mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ehrenamtlich tätig. Die den Mitgliedern und Sachverständigen zu zahlende Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis richtet sich nach der Anlage (Entschädigungsordnung). Über die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses beschließt der Vorstand.

(3) Geschäftsstelle

1. Für die Verwaltungsaufgaben der Architektenkammer wird an deren Sitz eine Geschäftsstelle unterhalten, die dem Vorstand untersteht. Sie wird mit einem oder mehreren Geschäftsführern und dem für die ordnungsgemäße Erledigung der Verwaltungsaufgaben erforderlichen Personal besetzt.
2. Die Organisation der Geschäftsstelle, die Aufteilung der Aufgabenbereiche sowie die rechtsgeschäftliche Vertretung für die laufende Verwaltung werden durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung bzw. Geschäftsanweisung geregelt.

(4) Untergliederung

Von der Möglichkeit, regionale Untergliederungen zu bilden (Bezirksstellen), wird kein Gebrauch gemacht.

§ 6 Vertreterversammlung

(1) Zusammensetzung

1. Die Vertreterversammlung besteht aus 69 Kammermitgliedern. Die Anzahl der Vertreter kann sich in Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 erhöhen.
2. Jede Fachrichtung ist mit mindestens zwei Mitgliedern in der Vertreterversammlung vertreten; aus jeder Beschäftigungsart gehört mindestens ein Mitglied der Vertreterversammlung an.

(2) Veränderung in der Zusammensetzung

1. Wechselt ein Mitglied der Vertreterversammlung seine Beschäftigungsart oder Fachrichtung, ist gegebenenfalls ein zusätzliches Mitglied der Vertreterversammlung nach § 12 der WahlO zu bestimmen.
2. Scheidet ein Mitglied der Vertreterversammlung vorzeitig aus, so erfolgt nach § 11 der Wahlordnung die Mandatsnachfolge.

(3) Beginn und Ende der Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beginnt am Tage der auf die Wahlfeststellung folgenden ersten Sitzung, die bis spätestens drei Monate nach dem Wahltermin stattfinden muss.



2. Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder.

(4) Zahl und Einberufung von Sitzungen

Die Architektenkammer hält jährlich mindestens zwei Vertreterversammlungen ab. Mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung kann unter Angabe der Gründe die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

§ 7 Einberufung der Vertreterversammlung, Beschlussfähigkeit

(1) Einladung

Der Präsident lädt die Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. Computerfax, E-Mail) unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung zu der Vertreterversammlung ein.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung

Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen. Weitere Anträge können bis zum Beginn der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.

(3) Beschlussfähigkeit

1. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
2. Im Falle festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident unter Beachtung der Einladungsfrist erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist die Vertreterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Durchführung der Sitzungen

Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Minderheitenschutz

Beschlüsse über Angelegenheiten, die ausschließlich die besonderen beruflichen Belange einer Fachrichtung oder einer Beschäftigungsart betreffen, dürfen nicht gegen die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Fachrichtung oder Beschäftigungsart gefasst werden.

§ 9 Eilentscheidungen durch die Vertreterversammlung

(1) Voraussetzungen für die Beschlussfassung

1. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.



2. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Architektenkammer zugehen muss, mitzuteilen.

(2) Abstimmung

Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlussfassung widerspricht oder gegen die Vorlage stimmt.

§ 10 Wahlen

Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen, es sei denn, der offenen Abstimmung wird nicht widersprochen.

§ 11 Vorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und höchstens zehn weiteren Mitgliedern aus der Mitte der Vertreterversammlung.
2. Im Vorstand müssen alle Fachrichtungen und Beschäftigungsarten vertreten sein.

(2) Amtszeit

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
2. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wird in der nächsten Vertreterversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt. Bis zum Ergebnis der Nachwahl bleibt der entsprechende Vorstandsposten unbesetzt. Er wird kommissarisch wahrgenommen von einem Vorstandsmitglied, das durch den Vorstand bestimmt wird.

§ 12 Wahl des Vorstands

(1) Reihenfolge der Wahlgänge

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vertreterversammlung gemäß nachstehender Reihenfolge gewählt; die Wahl ist in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

1. Präsident;
2. ein Vizepräsident;
3. ein Vizepräsident; soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 3. vertreten;
4. ein Mitglied der Fachrichtung Architekten;
5. ein Mitglied der Fachrichtung Innenarchitekten;
6. ein Mitglied der Fachrichtung Landschaftsarchitekten;



7. ein Mitglied der Fachrichtung Stadtplaner; soweit nicht bereits durch die Wahl nach Nr. 1. bis 7. vertreten;
8. je ein Mitglied der Beschäftigungsarten,
9. nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung über die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) die noch fehlenden Mitglieder.

(2) Ablauf eines Wahlganges

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter gewählt. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Wahl des Präsidenten leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreterversammlung.

§ 13 Aufgaben des Vorstands, rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben der Architektenkammer gemäß § 25 NArchG verantwortlich.
2. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben für bestimmte Zeit oder auf Dauer auf einzelne Mitglieder des Vorstands übertragen.
3. Er kann ferner für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben auch Kammermitglieder als Referenten berufen oder Arbeitsgruppen bilden.

(2) Rechtsgeschäftliche Vertretung

Erklärungen, welche die Architektenkammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die laufenden Verwaltungsgeschäfte bis zur Höhe von 15.000 € im Einzelfall. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung im Einzelfall einen Wert von 15.000 €, so muss die verpflichtende Erklärung vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Geschäftsführer unterzeichnet sein.

§ 14 Sitzungen des Vorstands

(1) Einberufung von Sitzungen

1. Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Präsident lädt schriftlich oder in Textform mit einer Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor den Sitzungen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fermündlich eingeladen werden. Die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung gilt entsprechend.

(2) Beschlussfähigkeit, Befangenheit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



2. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(3) Eilentscheidungen

In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstands. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen.

(4) Niederschrift

Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung können die Niederschriften einsehen. Die Niederschriften sind auf Anforderung den Mitgliedern der Vertreterversammlung zu übersenden.

§ 15 Ausschüsse

(1) Bildung von Ausschüssen

Die Vertreterversammlung bildet die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse. Für bestimmte Aufgaben können weitere Ausschüsse eingesetzt werden.

(2) Aufgaben der Ausschüsse, Arbeitsweise

1. Die Ausschüsse haben die in ihre Aufgabenbereiche fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten.

Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.

2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Für die weiteren Einzelheiten zur Durchführung der Sitzungen gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung entsprechend.

(3) Besetzung der Ausschüsse

1. Ausschüsse dürfen aus höchstens sieben (7) Mitgliedern bestehen. Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann die Anzahl auf bis zu zehn (10) Mitglieder erhöht werden.

2. In den Ausschüssen sollen die Fachrichtungen und Beschäftigungsarten vertreten sein. Ist dies nicht der Fall, sind an Beratungen, die Belange einer Fachrichtung oder Beschäftigungsart betreffen, gewählte Vertreter dieser Fachrichtung oder Beschäftigungsart zu beteiligen.

3. Die Ausschüsse können im Einvernehmen mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, wenn dies der zu betreuende Aufgabenbereich erfordert oder für zweckdienlich erscheinen lässt. Sachverständige müssen nicht der Architektenkammer angehören. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(4) Wahl der Ausschussmitglieder

1. In die Ausschüsse können nur Kammermitglieder gewählt werden. Mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll der Vertreterversammlung angehören. Der Vorsitzende soll in der Regel Mitglied der Vertreterversammlung sein.



2. Die Ausschussmitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolge auszuüben. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

§ 16 Bestimmungen für besondere Ausschüsse

(1) Rechnungsprüfungsausschuss

Die Vertreterversammlung beruft einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Vertreterversammlung, die nicht dem Vorstand angehören. Er hat die Jahresrechnung der Architektenkammer zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung zu berichten. Die Niederschrift ist von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen.

(2) Schlichtungsausschuss

Besetzung und Arbeitsweise des Schlichtungsausschusses erfolgt nach § 35 NArchtG in Verbindung mit der Schlichtungsordnung.

(3) Wahlausschuss

Für die Aufgaben, Arbeitsweise und Besetzung des Wahlausschusses sind die Bestimmungen der Wahlordnung maßgebend. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen der Vertreterversammlung angehören.

§ 17 Bekanntmachungen

1. Die Hauptsatzung und die aufgrund des Architektengesetzes erlassenen Satzungen (Ordnungen) sowie deren Änderungen werden vom Präsidenten unterzeichnet und mit Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde durch Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, hilfsweise im Verkündungsblatt der obersten Landesbehörde bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Veröffentlichungen im Deutschen Architektenblatt, durch Rundschreiben oder Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Niedersachsen den Kammermitgliedern mitgeteilt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Anlage zur Hauptsatzung der Architektenkammer Niedersachsen – Entschädigungsordnung –

§ 1 Grundsatz

Anlass und Zahlung von Entschädigungen unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entschädigungsordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie der Sachverständigen, die auf Veranlassung der Architektenkammer ehrenamtlich tätig werden.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel werden in nachgewiesener Höhe, bei der Bahn nach den Sätzen der 1. Klasse, bei Flügen nach der Economyklasse, erstattet.

(2) Bei erforderlicher Benutzung eines eigenen Beförderungsmittels wird ein Kilometergeld in Höhe der steuerfreien Pauschale erstattet.

(3) Befindet sich im Umkreis von 30 km von Wohnort oder Geschäftssitz zum Ort des Dienstgeschäftes eine direkte IC- oder ICE-Verbindung, so beschränkt sich die Erstattung des Kilometergeldes bei mehr als 250 km entfernten Fahrtzielen auf die Höhe der entsprechenden Bahnkosten.

§ 4 Auslagenersatz

Nimmt eine in § 2 genannte Person für die Architektenkammer an einer Sitzung teil und findet die Sitzung weder in den eigenen Wohnräumen noch in den eigenen Geschäftsräumen des Entschädigungsberechtigten statt, wird diesem als pauschaler Auslagenersatz für den Verpflegungsmehraufwand gewährt

- | | |
|---|-----------|
| - bei einer Abwesenheit von mehr als sechs bis neun Stunden | EUR 25,00 |
| - bei einer Abwesenheit von mehr als neun Stunden | EUR 40,00 |



§ 5 Übernachtungskosten

(1) Für notwendige Übernachtungen werden die angemessenen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Notwendig ist eine Übernachtung stets dann, wenn die Reise ohne Übernachtung vor 6 Uhr begonnen oder nach 24 Uhr beendet werden müsste.

(2) Ohne Nachweis wird eine Kostenpauschale von EUR 20,00 je Übernachtung gezahlt.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 7 Entschädigung für Zeitversäumnis

Werden die in § 2 Genannten auf Veranlassung der Kammer ehrenamtlich tätig, wird deren notwendiger zeitlicher Aufwand durch Sitzungen und die sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmung für die Architektenkammer – einschließlich hierfür erforderlicher An- und Abreise- sowie Vor- und Nachbereitungszeiten – für jede volle Stunde mit 25,00 € entschädigt.

Für Vor- und Nachbereitungszeiten wird insgesamt folgender pauschaler Zeitanatz ohne Begründung anerkannt:

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| - Vorstandssitzungen: | 3 Stunden |
| - Sitzungen der Vertreterversammlung: | 3 Stunden |
| - Ausschusssitzungen: | 2 Stunden |

Über den vorstehend genannten pauschalen Zeitanatz hinausgehende Vor- und Nachbereitungszeiten sowie Zeiten für sonstige ehrenamtliche Interessenwahrnehmungen sind besonders zu begründen.

Die Entschädigung ist pro Person auf maximal 10 Stunden täglich und 960 Stunden im Jahr begrenzt.

§ 8 Abrechnung

(1) Entschädigungen und Auslagen sollen bis zum Ende des Haushaltsjahres der Architektenkammer Niedersachsen abgerechnet werden. Ein Vierteljahr nach Schluss des Haushaltsjahres ist der Anspruch auf Erstattung verfallen.

(2) Notwendige Belege sind grundsätzlich im Original beizufügen.

(3) Zuwendungen, die von dritter Seite gezahlt werden, sind bei der Abrechnung auszuweisen und anzurechnen.

(4) Auf Fahrt- und Übernachtungskosten können Vorschüsse gewährt werden.